

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 13/4178 —

**Zur gegenwärtigen innenpolitischen, rechtsstaatlichen und
menschenrechtlichen Situation in Ägypten**

Im Vorfeld der Parlamentswahlen im November letzten Jahres in Ägypten fanden dort Verhaftungswellen gegen die islamistische Opposition statt, die auch in der internationalen Öffentlichkeit Aufsehen erregten. 49 Mitglieder der Moslembrüder, darunter Universitätsprofessoren, Ärzte und Rechtsanwälte, die sich weder einer Gewalttat schuldig gemacht noch zur Gewalt aufgerufen hatten, wurden auf Anordnung des Präsidialdekrets 297/1995 vor Militärgerichte gestellt, nachdem ihre Kandidaturen zur Parlamentswahl am 29. November 1995 bekannt wurden (siehe Human Rights Watch/Middle East, Human Rights Watch condemns military court decision to imprison Muslim brotherhood figures, including former Members of Parliament. Cairo/New York: 25. November 1995, S. 2f.).

Die Praxis, Zivilisten vor Militärgerichte zu stellen, die auf das Präsidialdekrekt Nr. 25/1966 zurückgeht, nimmt gerade in der letzten Zeit ständig zu und richtet sich mittlerweile nicht nur gegen Angeklagte, die terroristischer Gewalttaten beschuldigt werden, sondern zunehmend auch gegen die politische Opposition im Lande. Ermöglicht wird dieses Verfahren durch den mittlerweile seit 1980 geltenden Ausnahmezustand. Für die Betroffenen bedeuten die Verfahren vor Militärgerichten, daß weder ein Berufungsverfahren bei einer höheren Instanz noch eine faire Verteidigung möglich ist. Aus diesem Grund hatten die Anwälte der Angeklagten unter Protest ihre Mandate niedergelegt. Von unabhängigen Prozeßbeobachtern, der Menschenrechtsorganisation amnesty international und Human Rights Watch/Middle East wurden diese Verfahren und die Verurteilung der Angeklagten zu schwerer Zwangsarbeit und Gefängnisstrafen scharf kritisiert und ihre sofortige Freilassung gefordert (siehe amnesty international, Ägypten: Die Menschenrechtsverletzungen nehmen zu. Bonn: 25. September 1995, S. 1f.).

Diese Verfahren vor Militärgerichten stellen nur einen Teil der ständig wachsenden Repression der ägyptischen Regierung gegenüber der islamistischen Opposition dar. Bei Angehörigen der Moslembrüder, bei denen es sich häufig um im öffentlichen und politischen Leben bekannte Persönlichkeiten handelt, wird dies auf dem Weg der Militärgerichtsbarkeit umgesetzt, während vermutliche Mitglieder oder Sympathisanten

ten radikaler Gruppierungen in Gefangenenglagern unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert sind. Eine besondere Härte besteht darin, daß sie vielfach weit entfernt von ihren Heimatorten festgehalten werden, was bei den Haftbedingungen in Ägypten die Situation für die Gefangenen in besonderem Maße verschärft und sie zusätzlich gefährdet. In der Praxis bedeutet dies, daß Besuche und eine Versorgung durch Verwandte und eine Betreuung durch Anwälte so gut wie unmöglich ist.

Nach Berichten der ägyptischen Menschenrechtsorganisation sind aufgrund der katastrophalen Verhältnisse in diesen Lagern sowie durch Folter und grausame und unmenschliche Behandlungen durch die Sicherheitskräfte zwischen November 1994 und August 1995 17 Personen zu Tode gekommen.

Viele der Maßnahmen nicht nur gegen islamistische, sondern auch gegen linke Oppositionelle hatten sich besonders im Vorfeld der Wahlen verschärft. Die Opposition ist z. T. massiv behindert worden und wurde von einer Kontrolle der Wahlverfahren sowie von der Stimmauszählung in den Wahllokalen in vielen Fällen z. T. mit Gewalt ausgeschlossen. Bei der Registrierung der Wähler kam es von Regierungsseite und von Seiten der regierenden NDP und ihren Kandidaten zu gezielten Manipulationen, bei denen Tausende von Stimmen mehrfach registriert oder den Wählerlisten hinzugefügt wurden. In 690 Fällen wurden Beschwerden gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl aus unterschiedlichen Gründen eingereicht, davon allein 520 wegen falscher Stimmauszählung.

Nach Berichten aus der Presse sowie eines Reports des CHRL (Center for Human Rights Legal Aid) vom Dezember 1995, einer unabhängigen Nichtregierungsorganisation in Ägypten, sind während der Wahlen 26 Personen bei Auseinandersetzungen ums Leben gekommen, 350 wurden verletzt.

Auch für den Bereich der Presse- und Meinungsfreiheit sind Entwicklungen zu beobachten, die Anlaß zu großer Besorgnis geben. Von staatlicher Seite stehen besonders Journalisten und Herausgeber von Zeitungen unter dem Druck des restriktiven Pressegesetzes 93/1995. So wurden im Jahre 1995 120 Journalisten von der Staatsanwaltschaft verhört und teilweise vor Gericht gestellt. Zwei Journalisten wurden vor Militärgerichte gestellt, zwei zweijährige Haftstrafen und hohe Geldstrafen wurden verhängt.

Zahlreiche Künstler und Schriftsteller werden darüber hinaus von islamistischen Kräften bedroht und der Apostasie oder Blasphemie angeklagt.

Die Praxis der sog. Hisba-Klagen wurde besonders im Fall des ägyptischen Professors Nasr Abou-Zeid auch in der internationalen Öffentlichkeit bekannt. Hisba-Klagen bezeichnen das Recht jedes Muslims, gegen einen anderen Muslim oder eine Gruppe von Muslimen Klage einzureichen, wenn der Verdacht vorliegt, daß dem Islam Schaden zugefügt wurde oder zentrale islamische Lehren verletzt wurden. Nachdem das ägyptische Parlament nun im Februar dieses Jahres ein Gesetz verabschiedet hat, wonach die Hisba-Klagen nicht mehr von Einzelpersonen, sondern nur durch die Staatsanwaltschaft erhoben werden können, benutzen islamistische Kräfte die Möglichkeit einer Anzeige wegen Blasphemie, um Künstler und Intellektuelle unter Druck zu setzen.

1. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Praxis der Militärjustiz gegenüber Zivilisten in Ägypten vor?

Seit 1992 werden die meisten Terrorismusverfahren an die Militärgerichtsbarkeit überwiesen. Im Jahre 1995 wurden erstmals auch Verfahren an die Militärgerichtsbarkeit überwiesen, in denen Islamisten wegen politischer Delikte ohne konkrete Gewaltvorwürfe angeklagt wurden. Die ägyptische Regierung begründet die Verweisungen an die Militärjustiz damit, daß die zivile Richterschaft in diesen Verfahren nicht ausreichend vor terroristischen Angriffen und vor islamistischen Bedrohungen und Pressionen geschützt werden kann. Eine Berufung auch gegen Todesurteile der Militärgerichtsbarkeit in Terrorismusfällen ist nicht möglich. Es findet lediglich eine justizinterne Prüfung statt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese Form der Gerichtsbarkeit Artikel 10 der Internationalen Erklärung der Menschenrechte von 1948 widerspricht, wonach jeder Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz und Anspruch auf ein faires Verfahren hat?

Artikel 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthält den wichtigen Grundsatz der Gleichheit vor Gericht, der in Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 vertraglich bekräftigt worden ist. Aufgrund der Auslegung dieses Artikels durch den vom Pakt eingesetzten Ausschuß für Menschenrechte stellt die Überweisung von Verfahren gegen Zivilpersonen an Militärgerichte für sich genommen noch keine Verletzung des Artikels 14 des Paktes dar. Allerdings hat der Ausschuß in seinen Entscheidungen über entsprechende Individualbeschwerden darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über Anklagen gegen Zivilisten nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen an Militärgerichte übertragen werden dürfen. Die ägyptische Regierung hat jedenfalls mit Hinweis auf die Bedrohung ziviler Richter durch die Islamisten eine solche Ausnahmesituation für sich in Anspruch genommen.

3. Wie viele Zivilisten sind nach Kenntnis der Bundesregierung von Militärgerichten im Zeitraum zwischen 1992 und 1995 zu
a) Todesstrafen,
b) Zwangsarbeit,
c) langjährigen Haftstrafen
verurteilt worden?
Welche Anklagen lagen den Urteilen zugrunde, und wie viele der Todesstrafen sind bisher vollstreckt worden?

a) Todesstrafen

Seit 1992 hat der Militärgerichtshof in Terrorismusverfahren insgesamt 70 Todesurteile ausgesprochen, von denen 48 vollstreckt wurden. 14 Verurteilte sind flüchtig. Von der Gesamtzahl wurden 64 Todesurteile wegen direkter Beteiligung an Tötungsdelikten ausgesprochen, sechs wegen Vorbereitungshandlungen dazu.

b) und c) Freiheitsstrafen

Angaben nicht verfügbar.

4. Welche Einflußmöglichkeit sieht die Bundesregierung gegenüber der ägyptischen Regierung, um dieser Praxis der Militärgerichtsbarkeit entgegenzuwirken, und inwieweit hat sie bereits von diesen Einflußmöglichkeiten Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung steht sowohl bilateral als auch gemeinsam mit ihren europäischen Partnern in engem Gesprächskontakt zur ägyptischen Regierung. Dabei werden regelmäßig Fragen der Wahrung der Menschenrechte und der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Ägypten angesprochen. Die Bundesregierung nimmt ebenfalls aktiv an den Arbeiten in den internationalen

Gremien teil, in denen solche Fragen – auch mit konkretem Bezug auf Ägypten – behandelt werden.

5. Gab es von seiten der Bundesregierung eine Prozeßbeobachtung bei den jüngsten Verfahren gegen Mitglieder der Moslembruderschaft?

Nein.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, was in der Praxis die Strafe der schweren Zwangsarbeit in Ägypten bedeutet, unter welchen Bedingungen sie stattfindet und wie viele der in den jüngsten Prozessen zu schwerer Zwangsarbeit Verurteilten über 60 Jahre alt sind?

Haft jeder Art in Ägypten führt zu schweren Beeinträchtigungen. Die Zahl der zu Zwangsarbeit Verurteilten über 60 Jahren ist nicht verfügbar.

7. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Existenz von Gefangenengelagern im Wadi al-Gedid und im Wadi Natroun und über die Haftbedingungen in diesen Lagern vor?

Über die Berichte ägyptischer und internationaler Menschenrechtsorganisationen hinaus hat die Bundesregierung keine weiteren Kenntnisse über Wüstenlager und Haftbedingungen.

8. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Umstände und Anzahl ungeklärter Todesfälle von Gefangenen in Wüstenlagern im Jahre 1995?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnisse.

9. Was ist der Bundesregierung über den Verlauf der Wahlen in Ägypten und besonders das Vorgehen der ägyptischen Regierung gegenüber der Opposition bekannt?
10. Kann die Bundesregierung Berichte von Wahlbeobachtern der Nichtregierungsorganisation CHRL bestätigen, wonach es bei den Wahlen zu umfangreichen Wahlfälschungen gekommen ist, und teilt sie die Auffassung, daß es auch massive Manipulationen von Regierungsseite bei den Wahlen gab, wie die Hinzufügung von Stimmen sowie Mehrfachregistrierung von Wählern z. B. im Wahlbezirk Maasara, dem 14 000 Wähler angehören und wo durch Mehrfachregistrierung (z. T. bis zu viermal) aus 750 Stimmen 2000 Stimmen wurden?
11. Falls die Bundesregierung die Einschätzung teilt, daß es zu umfangreichen Wahlfälschungen im Rahmen der letzten Parlamentswahlen in Ägypten kam, welche Konsequenzen hat sie bisher gegenüber der ägyptischen Regierung daraus gezogen?

Bei der Durchführung der Wahlen ist es nach den hier vorliegenden Berichten auf allen Seiten zu Unregelmäßigkeiten einschließlich begleitender Gewalttaten gekommen. Zahlreiche Versuche zur Wahlbeeinflussung sind dokumentiert, darunter auch

die Methode, daß Kandidaten aller politischen Richtungen ihre Anhänger mehrfach registrieren ließen. Die juristische Überprüfung der Wahlergebnisse ist noch nicht abgeschlossen. Die Fortführung und Intensivierung des von der ägyptischen Regierung vorangetriebenen Demokratisierungsprozesses stößt – wie die geschilderten Vorgänge bei den Wahlen zeigen – weiterhin auf erhebliche Hindernisse. Dazu gehören Armut und Analphabetentum weiter Bevölkerungskreise, verbreitetes politisches Desinteresse in den Mittelschichten sowie das antidemokratische Ideengut von Islamisten verschiedenster Richtungen. Bei der Beseitigung dieser Hindernisse kann die Bundesregierung nur unterstützend tätig werden und tut dies auch im Rahmen ihrer politischen und ihrer Entwicklungszusammenarbeit.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, gegenüber der ägyptischen Regierung auf eine Garantie der Rechtsstaatlichkeit von Gerichtsverfahren sowie auf umfassende Demokratisierungsmaßnahmen hinzuwirken, und wie verhalten sich hierzu die umfangreichen Wirtschafts- und Finanzhilfen der Bundesrepublik Deutschland an Ägypten?

Grundsätzlich sind die wichtigsten Menschenrechte durch die ägyptische Verfassungs- und Rechtsordnung geschützt. Ferner ist Ägypten den wichtigsten internationalen Konventionen zum Menschenrechtsschutz beigetreten, darunter auch der internationalem Konvention über bürgerliche und politische Rechte und der Anti-Folter-Konvention.

Auch die Rechtsstaatlichkeit von Gerichtsverfahren ist in Ägypten in der Regel gewährleistet und wird im allgemeinen nicht bestritten. Kritisiert werden ausschließlich die Militärgerichtsverfahren gegen islamistische Terroristen und die Muslimbrüder.

Wir haben, ebenso wie andere Geber, der ägyptischen Regierung bei geeigneten Anlässen, z. B. bei Regierungsverhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit, nachdrücklich verdeutlicht, daß Menschenrechtsverletzungen in keinem Fall, auch nicht im Kampf gegen den Terrorismus, geduldet werden können.

Schwerpunkt der Arbeit der politischen Stiftungen der Parteien, die ab 1996 vollständig in Kairo vertreten sein werden, ist die Förderung von Demokratie und Menschenrechten.

13. Unterstützt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit mit Ägypten Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich von Demokratisierung und Menschenrechten aktiv sind, und wenn ja, auf welche Weise?

Bei der Prüfung, Planung und konkreten Durchführung von Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Ägypten wird darauf geachtet, daß mehr und mehr lokale Träger die Durchführungsverantwortung übernehmen. Dies betrifft auch lokale Nichtregierungsorganisationen, die insbesondere in den Bereichen der Armutsminderung und der Stadtteilsanierung eingesetzt werden. Als ein Beispiel in der finanziellen Zusammenarbeit

kann das Vorhaben „Selbsthilfeorientierte Armutsbekämpfung durch Stadtteilentwicklung El Hekr“ genannt werden. El Hekr ist einer der ärmsten Stadtteile Kairo's, und die Bevölkerung (ca. 2 500 Familien) ist zum größten Teil arbeitslos und lebt von Gelegenheitsarbeit, Kinderarbeit u. ä. Seit 1986 ist eine von den Behörden akzeptierte kirchliche Nichtregierungsorganisation (CEOSS) bemüht, die Not der Bevölkerung zu lindern. Sie wirkt nach innen als Sozialförderungsinstitut und nach außen als Interessenvertreter der Bewohner. Um dem drohenden Abriß des Viertels vorzubeugen, hat sich CEOSS an die Bundesregierung um finanzielle Hilfe zur Sanierung des Viertels gewandt. Unter Einschaltung lokaler Behörden und Mitwirkung der Bevölkerung wurde von CEOSS eine Konzeption entwickelt, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau akzeptiert wurde. Sobald die Eigentumsverhältnisse geklärt sind, kann mit Zustimmung der ägyptischen Regierung das auf Selbsthilfe basierende Vorhaben beginnen.

Dies ist nur eines von einer Reihe von Vorhaben, bei denen die Planungs- und Durchführungsverantwortung in die Hände lokaler Träger gelegt werden.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die derzeitige Situation von Presse- und Meinungsfreiheit in Ägypten, besonders unter Berücksichtigung des Pressegesetzes 93/1995, und welche Folgerungen zieht sie daraus?
15. Hat die Bundesregierung die Situation von Presse- und Meinungsfreiheit in Gesprächen mit der ägyptischen Regierung erörtert, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Presse- und Meinungsfreiheit ist weitgehend gewährleistet. Sie wird vor allem durch islamistische Eiferer bedroht, die für ihre Zwecke ihre berufliche Stellung in Presse, Universität oder Staatsdienst mißbrauchen. Islamistische Versuche, die Justiz einzuspannen, um Kunst und Wissenschaft zu zensieren und um die persönlichen Verhältnisse mißliebiger Künstler und Wissenschaftler zu zerrüttten, haben die Regierung zu einer Reihe von administrativen und gesetzgeberischen Gegeninitiativen veranlaßt. Die Bundesregierung begrüßt diese Verteidigung der Freiheit von Kunst und Wissenschaft. Das Pressegesetz Nr. 93 aus dem Jahre 1995, dessen Strafverschärfung für Beleidigungs- und Verleumdungsdelikte auf starke Kritik bei den Journalisten stieß, wird aufgrund dieser Kritik gegenwärtig neu gefaßt.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Hisba-Verfahren bzw. Verfahren wegen Blasphemie derzeit gegen Intellektuelle und Künstler in Ägypten laufen?
Wie viele Verfahren sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung bereits mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

Die Neuregelung der „Hisba“-Klagebefugnis durch das ägyptische Parlament Ende Januar 1996 verweist alle Fälle, in denen eine behauptete Verletzung religiöser Bestimmungen Rechtsfolgen im familienrechtlichen Bereich nach sich ziehen würde, an die Staatsanwaltschaft. Allein sie bestimmt über die Einleitung

eines Gerichtsverfahrens. Popularklagen sind damit unzulässig. Auch die noch nicht abgeschlossenen „Hisba“-Verfahren fallen unter dieses Gesetz. Es ist seit Verabschiedung des Gesetzes kein Fall bekanntgeworden, in dem eine Staatsanwaltschaft wegen eines behaupteten Abfalls vom muslimischen Glauben Klage erhoben hätte.

17. Wie ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung der aktuelle Stand des Verfahrens gegen den Kairoer Professor Nasr Abou-Zeid?

Der Fall von Professor Nasr Abu Zeid fällt nicht unter die gesetzliche Neuregelung von Januar 1996, da das Urteil, das seine Ehe als aufgehoben erklärt, zu diesem Zeitpunkt bereits in zweiter Instanz bestätigt war. Zur Zeit verhandelt das Kassationsgericht letztinstanzlich über den Fall.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333